Karin Becker

Von:	Gramatke, Andreas <Andreas.Gramatke@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet:	Mittwoch, 18. Juni 2014 07:54
An:	Karin Becker
Betreff:	WG: Kostenbeitragskalkulation in Kitas
Anlagen:	WG: Antwort: AW: Zustimmung zu gemeindlichen Satzungen - Ihre Anfrage vom 26.8.2013

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Gramatke
Landesverwaltungsamt - Landesjugendamt
Referat Kinder und Jugend (601)
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Tel.: 0345 514 1625

Von: Mieth, Ines
Gesendet: Dienstag, 17. Juni 2014 16:22
An: 'k.becker@sgsa.info'
Cc: Gramatke, Andreas
Betreff: WG: Kostenbeitragskalkulation in Kitas

Sehr geehrte Frau Becker,

Herr Gramatke hat mich gebeten, Ihnen das beigefügte Rundschreiben zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Mieth

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Landesjugendamt
- Referat 601 Kinder und Jugend -
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)
Tel. 0345 514 1664
Fax 0345 514 1612
E-Mail: Ines.Mieth@lvwa.sachsen-anhalt.de
http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/familie-und-soziales/landesjugendamt/kinder-und-jugend/jugend/jugendschutz/

Von: Karin Becker [mailto:k.becker@sgsa.info]
Gesendet: Dienstag, 17. Juni 2014 14:36

Karin Becker

Von:	Gramatke, Andreas <Andreas.Gramatke@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet:	Montag, 24. Februar 2014 12:02
An:	'Marten.Melzer@anhalt-bitterfeld.de'
Cc:	Jugendamt Altmarkkreis Salzwedel; 'Jugendamt Anhalt-Bitterfeld'; Jugendamt Bördekreis; 'Jugendamt Burgenlandkreis'; 'Jugendamt Dessau-Roßlau'; 'Jugendamt Halle'; 'Jugendamt Harz'; 'Jugendamt Jerichower Land'; Jugendamt LK Wittenberg; Jugendamt Magdeburg; 'Jugendamt Mansfeld Suedharz'; 'Jugendamt Saalekreis'; 'Jugendamt Salzland'; 'Jugendamt Stendal'; Stadt Halle - Der Oberbürgermeister - Marktplatz 1 - 06108 Halle (Saale)
Betreff:	WG: Antwort: AW: Zustimmung zu gemeindlichen Satzungen - Ihre Anfrage vom 26.8.2013
Wichtigkeit:	Hoch

Guten Tag Herr Melzer,

nachdem in der Zwischenzeit verschiedene Gespräche erfolgt sind, stellt sich der Kern des Problems in einem anderen Licht dar. Um Missverständnisse zu vermeiden, gebe ich folgende ergänzende Hinweise.

1. Die aufgestockte Landeszuweisung gem. §§12,12a KiFöG zielt auf eine Grundfinanzierung der am Netz befindlichen Träger/ Einrichtungen ab, um den laufenden Geschäftsbetrieb zu ermöglichen bzw. zu finanzieren. Es handelt sich um eine „Objektfinanzierung". Die Zuweisung ist nicht dergestalt einzelplatzbezogen, dass sie sich unmittelbar auf den elterlichen Kostenbeitrag auswirkte.
2. Der öTrJH die gem. § 12 a Abs.1 S.2 KiFöG aufgestockten Mittel an die einzelnen Träger/ Einrichtungen leiten. Die Mittel sind nach sachlichen Kriterien aufzuteilen. Abzustellen ist auf möglichst aktuelle Belegungsdaten sowie die unterschiedlichen Betreuungsarten Krippe, Kindergarten und Hort. Für die rechnerische Ermittlung ist nach ähnlichen Grundsätzen wie bei der Ermittlung der Landeszuweisung zu verfahren.
3. In die Kalkulation der – subjektbezogenen – Kostenbeiträge gem. § 13 KiFöG und/ oder des gemeindlichen Anteils gem. § 12 b KiFöG – ist der Gesamtbetrag gem. Tz. 2 einzustellen. Die zuständige kommunale Gebietskörperschaft – Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft – kann die trägerbezogene Sockelfinanzierung beim Kalkulieren der ungedeckten Kosten eines in Anspruch genommenen Platzes so in Ansatz bringen, dass sich die Unterschiede bei den Kostenbeiträgen für die Stundenstaffelungen geringer oder größer gestalten.

Sollten Sie Fragen haben, beantworte ich diese gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Gramatke
Landesverwaltungsamt - Landesjugendamt
Referat Kinder und Jugend (601)
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Tel.: 0345 514 1625

-----"Gramatke, Andreas" <Andreas.Gramatke@lvwa.sachsen-anhalt.de> schrieb: -----

An: "'Marten.Melzer@anhalt-bitterfeld.de'" <Marten.Melzer@anhalt-bitterfeld.de>
Von: "Gramatke, Andreas" <Andreas.Gramatke@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Datum: 26.08.2013 10:20
Kopie: "Gericke, Thomas (Thomas.Gericke@ms.sachsen-anhalt.de)" <Thomas.Gericke@ms.sachsen-anhalt.de>, "Kraeuter, Sebastian" <Sebastian.Kraeuter@lvwa.sachsen-anhalt.de>, "Mieth, Ines" <Ines.Mieth@lvwa.sachsen-anhalt.de>, "Hoelzel, Petra" <Petra.Hoelzel@lvwa.sachsen-anhalt.de>, "Ilka.jagno@ms.sachsen-anhalt.de" <Ilka.jagno@ms.sachsen-anhalt.de>, "'Carsten.Siedling@ms.sachsen-anhalt.de'" <Carsten.Siedling@ms.sachsen-anhalt.de>, Jugendamt Altmarkkreis Salzwedel <ulrich.mussbach@Altmarkkreis-Salzwedel.de>, Jugendamt Anhalt-Bitterfeld <Peter.Grimm@anhalt-bitterfeld.de>, Jugendamt Bördekreis <Rene.Grummt@boerdekreis.de>, Jugendamt Burgenlandkreis <Jugendamt@blk.de>, Jugendamt Dessau-Roßlau <Heike.Foerster@dessau-rosslau.de>, Jugendamt Halle <katharina.Brederlow@halle.de>, Jugendamt Harz <carmen.werner@kreis-hz.de>, Jugendamt Jerichower Land <jugendamt@lkjl.de>, Jugendamt LK Wittenberg <ute.helmchen@landkreis-wittenberg.de>, Jugendamt Magdeburg <detlev.klaus@jga.magdeburg.de>, Jugendamt Mansfeld Suedharz <svogler@mansfeldsuedharz.de>, Jugendamt Saalekreis <reinhard.mattes@saalekreis.de>, Jugendamt Salzland <cwenzel@kreis-slk.de>, Jugendamt Stendal <Kathrin.Mueller@landkreis-stendal.de>, Stadt Halle - Der Oberbürgermeister - Marktplatz 1 - 06108 Halle (Saale) <ob@halle.de>
Betreff: AW: Zustimmung zu gemeindlichen Satzungen

Sehr geehrter Herr Melzer,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Im Ergebnis habe ich gegen das beabsichtigte Vorgehen keine Einwände. Dem gemeindlichen Vorschlag dürfen Sie schon deshalb nicht zustimmen, weil andernfalls eine „Insellösung“ zu besorgen wäre. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, obliegt dem öTrJH, die Mittel an die Träger weiter zu leiten, vgl. § 12 a Abs. 2 S.1 KiFöG. Das beinhaltet auch die Befugnis des öTrJH, über die Verteilung der Mittel an die einzelnen Träger zu entscheiden. Wie ich bereits an anderer Stelle ausgeführt habe, muss sich der Verteilungsmaßstab an sachlichen Kriterien ausrichten und willkürfrei sein. „Insellösungen“ für einzelne Kommunen sind aus Gründen der Gleichbehandlung aller Träger unzulässig.

Ob und inwieweit Ihre weiteren Einwände stichhaltig sind, war daher nicht zu entscheiden. Jedenfalls ist es vertretbar, bei der Zuweisung an die Träger die trägerbezogenen Betreuungszeiten nicht zu berücksichtigen. Entscheidend ist allein, dass ein und derselbe willkürfreie Verteilungsmaßstab für alle Träger in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Anwendung kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Gramatke

Landesverwaltungsamt - Landesjugendamt

Referat Kinder und Jugend (601)

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 1625

Von: Marten.Melzer@anhalt-bitterfeld.de [mailto:Marten.Melzer@anhalt-bitterfeld.de]
Gesendet: Mittwoch, 7. August 2013 09:50
An: Gramatke, Andreas
Betreff: Zustimmung zu gemeindlichen Satzungen
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Gramatke,

ich bitte um rechtliche Würdigung eines Kalkulationsansatzes zur Bestimmung des Kostenbeitrages nach § 13 KiFöG.

Eine kreisangehörige Gemeinde bittet mich um Zustimmung, im Rahmen der Kalkulation der Kostenbeiträge eine Aufteilung der Zuweisungen von Land- und Landkreis nach §§ 12, 12a KiFöG

nach Stunden vornehmen zu können und dem gemäß einen rechnerisch geringeren Satz an Zuweisungen für einen 5-Stunden-Platz und einen rechnerisch höheren für einen 10-Stunden-Platz

anzusetzen, wobei sich im Ergebnis der Inanspruchnahme jedenfalls durchschnittlich die Höhe der Zuweisungen ergibt. Tragend dafür soll sein, dass diese Pauschalen des Gesetzes auch nur Ausfluss einer Mischkalkulation sind.

Mit Blick auf die Beachtung des hier einschlägigen KAG LSA, wonach der Gebührenschuldner jedenfalls nur die Kosten zu tragen hat, die ihm auch zuzuordnen sind, bin ich geneigt, meine Zustimmung jedenfalls in diesem Punkt zu verweigern. Bei einer konsequenten Berücksichtigung der Zuweisungen für jeden nach Stunden aufgeteilten Kostensatz ist damit ein 10-stündiger Platz in einer Kindertagesstätte deutlich teurer als bspw. ein 5-stündiger. Andererseits würden bei der Variante, die die Gemeinde präferiert, Einnahmen von dritter Seite (Land und Landkreis) nicht in voller Höhe den Kindern zugestanden werden, die lediglich einen geringeren Zeittakt die öffentliche Einrichtung benutzen. Auch führt ein Zulassen dieser Verschiebung zwischen den Zeittakten dazu, dass dann eine Kalkulation gänzlich unbeachtlich wäre und es für einen Nachweis der 50 %-igen Beteiligung der Gemeinde an den Kosten entsprechend § 12 b KiFöG LSA ausreichend wäre, wenn im HAushaltsplan der gemeinde der ausgewiesene Anteil der Gemeinde mindestens genauso hoch wäre wie der Betrag an Einnahmen aus den Kostenbeiträgen gemäß § 13 KiFöG LSA.

Für Rückfragen stehe ich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Melzer

Tel. 03496/60-1608

Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.

Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.